



Erfolgreiche Rechtsvertretung im Arzthaftungsrecht- Ciper&Coll. Rechtsanwälte

(Mynewsdesk) 1.Oberlandesgericht Köln - vom 14. September 2011 Darmperforation anlässlich transvaginaler Hysterektomie, OLG Köln, Az. 5 U 130/10 Chronologie: Bei der Geschädigten wurde im Krankenhaus der Beklagten eine Hysterektomie vorgenommen, wobei es zu Komplikationen kam. Nach einer Darmperforation musste ein künstlicher Darmausgang gelegt werden. Die Patientin litt in der Folge an erheblichen Schmerzen und psychischen Beeinträchtigungen. Als Spätisiken stehen Darmverwachungen und -verschluss zu befürchten. Verfahren: Das OLG Köln hatte sich mit der Berufung der Beklagtenseite gegen ein zusprechendes Urteil des Landgerichtes Bonn (Az. 9 O 187/08) zu befassen. Im Ergebnis sah der Senat keinen Grund, an der erstinstanzlichen Entscheidung zu zweifeln und schlug den Parteien einen Vergleich zur Gesamtabgeltung vor, den beide akzeptierten. Der Gesamtbetrag liegt im deutlich fünfstelligen Eurobereich. Anmerkungen: In Arzthaftungsprozessen tun sich Berufungsgerichte oftmals schwer, an einer klagezusprechenden Entscheidung in erster Instanz zu rütteln. In der Regel sind die Entscheidungen eindeutig, schlüssig und kaum zu hinterfragen, so wie in der vorliegenden Sache. 2. Landgericht Osnabrück - vom 17. September 2011 Verspätete Diagnose eines kleinzelligen Bronchialkarzinoms, LG Osnabrück, Az. 3 O 494/08 Chronologie: Der Kläger befand sich im Krankenhaus der Beklagten jahrelang in Behandlung aufgrund von auftretendem Husten und Blutauswurf. Erst verspätet diagnostizierten die Mediziner bei ihm ein zentrales Bronchial-Karzinom rechts anhand einer Röntgen-Thorax-Aufnahme. Aufgrund der verspäteten Diagnose musste sich der Kläger einer Chemotherapie unterziehen. Verfahren: Das Landgericht Osnabrück schlug den Parteien nach umfangreicher Beweisaufnahme eine gütliche Einigung vor, wonach der Kläger einen Betrag zur Gesamtabgeltung von 50.000,- Euro erhalten sollte. Auf diesen Vergleich haben sich beide Parteien geeinigt. Anmerkungen: Verspätete Karzinomdiagnosen stellen einen klassischen Behandlungsfehler in der Medizin dar. In vielen Fällen versterben die Patienten aufgrund der verzögerten Therapie. In der vorliegenden Angelegenheit stellt die Vergleichssumme eine angemessene Entschädigung für die erlittenen Gesundheitsschäden des Patienten dar. 3. Landgericht Essen - vom 20. September 2011 Querschnittslähmung nach fehlgeschlagener Brustwirbelversteifung, LG Essen, Az. 1 O 2/09 Chronologie: Der 48jährige Kläger begab sich in das Krankenhaus der Beklagten zu 2) aufgrund chronischer Schmerzen. Hier wurde ihm ein Kathetersystem implantiert. Über Alternativen ist er nicht aufgeklärt worden. In der Folge sollte dieses System wieder explantiert werden, wobei Teile im Körper belassen wurden. Diese führten zur Entzündung der Brustwirbelsäule, wodurch sodann der Querschnitt des Patienten eintrat. Verfahren: Das Landgericht Essen hat die Angelegenheit durch den Direktor einer Neurochirurgischen Klinik fachmedizinisch überprüfen lassen. Dieser konstatierte der Beklagten zu 2) sowohl Behandlungsfehler, als auch Aufklärungsmängel. Das Landgericht Essen hat die Beklagte zu 2) sodann zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von 125.000,- Euro verurteilt, sowie festgestellt, dass auch sämtliche weiteren materiellen Schäden für Vergangenheit und Zukunft zu zahlen seien. Anmerkungen: Erscheint das zugesprochene Schmerzensgeld für die Querschnittslähmung noch als gering, so ist jedoch wesentlich entscheidender, dass auch die materiellen Schäden zugesprochen sind. Die Schädigung datiert aus 2005. Dem Patienten stehen daher Pflegemehraufwand, Verdienstausfälle und sonstige materielle Ansprüche im deutlichen Millionen-Euro-Bereich zu, die er nunmehr durchsetzen wird. Diese Pressemitteilung wurde via Mynewsdesk versendet. Weitere Informationen finden Sie im Newsroom von Unternehmen .

Shortlink zu dieser Pressemitteilung:
<http://shortpr.com/v1ziw5>

Permanentlink zu dieser Pressemitteilung:

Pressekontakt

-

Dr. Dirk Christoph Ciper LL.M.
Kurfürstendamm , 10719 Berlin 217
10719 Berlin

ra.ciper@t-online.de

Firmenkontakt

-

Dr. Dirk Christoph Ciper LL.M.
Kurfürstendamm , 10719 Berlin 217
10719 Berlin

shortpr.com/v1ziw5
ra.ciper@t-online.de

Wir sind eine schwerpunktmäßig im Medizinrecht (im Bereich des Arzthaftungsrechtes nur auf Patientenseite) tätige Sozietät. Wir sind bundesweit rechtsberatend tätig, sind aber auch durch unsere Kanzleistandorte in Italien und Frankreich, sowie unsere Korrespondenzkanzlei in Spanien in der Lage, internationale Rechtsberatung anzubieten. Als Mitgesellschafter der Europäischen Anwaltskooperation" EWIV steht uns darüber hinaus ein grenzüberschreitendes internationales Anwaltsnetzwerk zur Verfügung, dem zwischenzeitlich rund 50 Anwaltskanzleien weltweit angeschlossen sind. Ä Seit Gründung der Kanzlei am Standort Düsseldorf durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Dirk Christoph Ciper, LL.M. im Jahre 1995 ist Ä ein junges dynamisches Team herangewachsen. Es ist beabsichtigt weitere Standorte zu gründen. Das anwaltliche Standesrecht erlaubt es seit Kurzem, dass Rechtsanwälte auch Zweigstellen unterhalten dürfen.